

**Richtlinie des Förderprogramms zum  
Klimaschutz und zur Klimaanpassung  
innerhalb der Stadt Bensheim**

**UMWELT  
ENERGIE  
KLIMA**

1	WAS FÖRDERT DIE STADT BENSHEIM? .....	3
1.1	WER KANN ZUSCHÜSSE BEANTRAGEN? .....	3
2	EINZELMAßNAHMEN IM ALTBAU .....	4
	a) Förderbedingungen .....	4
	b) Förderobergrenze .....	4
	c) Kumulierung .....	4
2.1	DÄMMUNG DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE .....	5
2.2	DÄMMUNG DER KELLERDECKE .....	5
2.3	DACHDÄMMUNG .....	5
2.4	AUßENWANDDÄMMUNG .....	6
2.5	FENSTER- UND HAUSTÜRТАUSCH .....	6
2.6	LÜFTUNGSANLAGEN MIT WÄRMERÜCKGEWINNUNG .....	6
2.7	ERNEUERBARE WÄRMEERZEUGUNG .....	7
3.	FÖRDERFÄHIGE EFFIZIENZHÄUSER .....	8
	a) Kumulierung .....	8
4.	STROMERZEUGUNGS-, SPEICHERMAßNAHMEN & E-MOBILITÄT .....	9
4.1	STROMSPEICHER .....	9
4.2	PHOTOVOLTAIKANLAGEN .....	9
	a) Kumulierung .....	9
4.3	LADESTATIONEN FÜR E-FAHRZEUGE IN KOMBINATION MIT PHOTOVOLTAIK ....	10
	a) Kumulierung .....	10
5.	FÖRDERFÄHIGE BEGRÜNUNGSMАßNAHMEN .....	11
	a) Dachbegrünung: Fördersatz und Förderobergrenze .....	11
	b) Fassadenbegrünung: Fördersatz und Förderobergrenze .....	12
	c) Entsigelung und Begrünung: Fördersatz und Förderobergrenze .....	12
	d) Kumulierung .....	12
6.	SONDERFÖRDERUNG BAUHERRENGEMEINSCHAFTEN .....	13
7.	HÖCHSTSUMMEN DER FÖRDERUNG .....	13
8.	DIE VORGEHENSWEISE UND ANTRAGSABLAUF .....	13
9.	ANTRAGSTELLUNG .....	14
10.	ANTRAGSPRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE .....	14
11.	AUSFÜHRUNG DER MАßNAHMEN UND AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE .....	14
12.	PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS .....	15
13.	BINDUNGSFRISTEN .....	15
14.	IN-KRAFT-TRETEN .....	15
15.	ANSPRECHPARTNER .....	16
16.	ANTRAG ZUM FÖRDERPROGRAMM KLIMASCHUTZ .....	17

# 1 Was fördert die Stadt Bensheim?

Die Stadt Bensheim fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sofern für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

Gefördert werden:

- Effizienzmaßnahmen (Klimaschutz)
- Effizienzhäuser (Klimaschutz)
- Energieerzeugung, Speicherung & E-Mobilität (Klimaschutz)
- Begrünung- und Entsiegelungsmaßnahmen (Klimaanpassung)

## 1.1 Wer kann Zuschüsse beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Bensheim befinden.

Das Programm gilt nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Bensheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Bensheim vor.

## 2 Einzelmaßnahmen im Altbau

- Dämmung der obersten Geschossdecke (2.1)
- Dämmung der Kellerdecke (2.2)
- Dachdämmung (2.3)
- Außenwanddämmung (2.4)
- Fenster- / Haustürtausch (2.5)
- Einbau Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (2.6)
- Erneuerbare Wärmeerzeugung (2.7)

### a) Förderbedingungen

**Die Programme, Einzelmaßnahmen (2.1-2.7) und Effizienzhaus (3.1.1-3.1.2) können nicht kumuliert werden.**

Das Förderprogramm der Stadt Bensheim wird unterstützt durch termingebundene Energieberatung im Rathaus. Es empfiehlt sich, dieses kostenlose Beratungsangebot vor Antragstellung wahrzunehmen.

Die Fördersätze entnehmen Sie den Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen.

#### Hinweise:

- **Eine Fachunternehmererklärung ist für alle Maßnahmen vorzulegen.**
- **Sofern bei einer Abnahme die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder unplausibel sind, wird der Zuschussbetrag um 1/3 reduziert!**
- **Voraussetzung für Effizienzmaßnahmen (Kapitel 2. bis 3.) ist, dass sich max. zwei Wohneinheiten im Objekt befinden.**

### b) Förderobergrenze

- max. 1.000,- € bei Einzelmaßnahme
- max. 2.000,- € bei Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen

### c) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Einzelmaßnahmen können bis 2.000,-€ je Objekt frei kombiniert werden.
- Einzelmaßnahmen können mit Stromerzeugungs- oder Speichermaßnahmen kombiniert werden.
- Einzelmaßnahmen können mit Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen kombiniert werden.
- Einzelmaßnahmen können nicht mit einem Effizienzhaus kombiniert werden.

## 2.1 Dämmung der obersten Geschossdecke

oberste Geschossdeckendämmung zusätzlich oder erstmalig

- Dämmklasse 040            mindestens 20 cm
- Dämmklasse 035            mindestens 18 cm
- Dämmklasse 032            mindestens 16 cm
- Dämmklasse 028            mindestens 14 cm
- Dämmklasse 024/025       mindestens 12 cm

### Hinweis:

- **Bei Holzbalkendecken ist eine Dampfsperre zu verbauen, um Feuchtigkeitsschäden in der Konstruktion zu verhindern!**

### Fördersatz

- 5,- € je m<sup>2</sup>

## 2.2 Dämmung der Kellerdecke

oberste Geschossdeckendämmung zusätzlich oder erstmalig

- Dämmklasse 040            mindestens 10 cm
- Dämmklasse 035            mindestens 8 cm
- Dämmklasse 032            mindestens 6 cm
- Dämmklasse 024/025       mindestens 4 cm (nur zulässig bei Höhen <2,00 m)

### Fördersatz

- 5,- € je m<sup>2</sup>

## 2.3 Dachdämmung

Dämmstoffkombinationen zusätzlich oder erstmalig U-Wert min. 0,14 W/m<sup>2</sup>K

### Beispiele:

- Dämmklasse 040 12 cm zwischen den Sparren und 18 cm auf den Sparren
- Dämmklasse 035 24 cm zwischen den Sparren und 6 cm unter den Sparren
- Dämmklasse 032            mindestens 30 cm zwischen den Sparren
- Dämmklasse 028            mindestens 18 cm
- Dämmklasse 024/025       mindestens 16 cm

### Fördersatz

- 20,- € je m<sup>2</sup>

## 2.4 Außenwanddämmung

Dämmstoffkombinationen zusätzlich oder erstmalig U-Wert min. 0,20 W/m<sup>2</sup>K

### Beispiele:

- Dämmklasse 040 20 cm
- Dämmklasse 035 18 cm
- Dämmklasse 032 16 cm
- Dämmklasse < 032 14 cm

### Fördersatz

- 20,- € je m<sup>2</sup>

## 2.5 Fenster- und Haustürtausch

- Dreifach Wärmeschutzverglasung < 0,95 W/m<sup>2</sup>K
- Dachflächenfenster < 1,00 W/m<sup>2</sup>K
- Haustüre < 1,3 W/m<sup>2</sup>K

### Hinweis:

- **Aus Feuchteschutzgründen muss das Fenster das schlechtere Bauteil bleiben. Dieser Nachweis ist zu erbringen.**

### Fördersatz

- je Fenster 50,- €
- je Haustür 100,-€

## 2.6 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

### Beispiele:

- Dezentrale Systeme mit min. 80% WRG
- Zentrale Systeme mit min. 80% WRG

### Hinweis:

- **Ein Luftdichtigkeitstest ist durchzuführen und das Ergebnis muss den dreifachen Luftwechsel unterschreiten (n<sub>50</sub> = < 3,0).**

### Fördersatz

- Dezentrale Systeme 100,- € Stück
- Zentrale Systeme 1.000,- € Stück

## 2.7 Erneuerbare Wärmeerzeugung

### Beispiele der Sanierung:

- solarthermischer Anlage mit Warmwasserbereitung
- Trinkwarmwasser Wärmepumpe
- solarthermischer Anlage mit Warmwasserbereitung und Heizunterstützung
- Wärmepumpen
- Pelletkessel

### Hinweise:

- **Die Wärmeerzeuger können frei gewählt und kombiniert werden, ein hydraulischer Abgleich muss erfolgen.**
- **Der Nachweis auf Einhaltung der Anforderungen sind in dem VDZ Formular zu dokumentieren und vorzulegen.**

### Fördersatz

- 500,- € für eine solarthermischer Anlage mit Warmwasserbereitung
- 500,- € für eine Trinkwarmwasser- Wärmepumpe
- 1.000,- € für eine solarthermischer Anlage mit Warmwasserbereitung und Heizunterstützung
- 1.000,- € für Wärmepumpen (Heizung und Trinkwasser)
- 1.000,- € für Pelletkessel

### Hinweis:

- **Einzelöfen mit Anschluss an die Zentralheizung werden nicht gefördert!**

### 3. Förderfähige Effizienzhäuser

Entsprechend den Kriterien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist ein Energiebedarfsausweis (ausführliche Berechnungsgrundlagen) inkl. Volumenberechnung, Flächenberechnungen, Bauteilberechnungen, Auflistung aller Bauteile und Anlagentechnik (aktuell gültige EnEV) sowie ein Nachweis der tatsächlichen Sanierungsmaßnahmen in Form von Rechnungen (nur energetisch relevante Rechnungen) vorzulegen.

#### Hinweise:

- **Eine Fachunternehmererklärung ist für alle Maßnahmen vorzulegen.**
- **Sofern bei einer Abnahme die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder unplausibel sind, wird der Zuschussbetrag um 1/3 reduziert!**
- **Voraussetzung für Effizienzmaßnahmen (Kapitel 2. bis 3.) ist, dass sich max. zwei Wohneinheiten im Objekt befinden.**

#### Fördersatz für Effizienzhaus Altbau

- 3.000,- € bei Sanierungen eines Altbaus auf ein **KfW Effizienzhaus**.

#### Fördersatz Effizienzhaus Neubau

- 1.500,- € für einen Neubau ausgeführt als Null- oder Plusenergiehaus inklusive der Verbauung eines 3 kWh Stromspeicher

#### Hinweise:

- **Es ist nachzuweisen, dass der beantragte Standard eingehalten wird.**
- **Bei der Bilanzierung eines Null- o. Plusenergiehaus reicht folgende Gegenüberstellung aus:**
- **Ergebnis der EnEV Bilanzierung/ PhPP + 2.500 kWh Haushaltsstrom – Photovoltaik - Simulation**

#### a) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Effizienzhäuser können mit Stromerzeugungs- oder Speichermaßnahmen kombiniert werden.
- Effizienzhäuser können mit Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen kombiniert werden.
- Effizienzhäuser können nicht mit Einzelmaßnahmen aus Kapitel 2 kombiniert werden.



## 4. Stromerzeugungs-, Speichermaßnahmen & E-Mobilität

- Stromspeicher (4.1)
- Photovoltaik-Anlagen (4.2)
- Ladestationen für E-Fahrzeuge in Kombination mit Photovoltaik (4.3)

### 4.1 Stromspeicher

Gefördert werden Stromspeicher, die in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage installiert werden oder Stromspeicher, die zu einer bestehenden Photovoltaikanlage nachgerüstet werden.

#### **Fördersatz**

- 100,- € / kWh

#### **Förderobergrenze:**

- max. 2.000,- € pro Objekt

### 4.2 Photovoltaikanlagen

Dieser Fördertatbestand bezieht sich auf Photovoltaikanlagen aller Arten und Größen und gilt auch für sogenannte Mikro-Photovoltaikanlagen (auch als „Steckdosenmodule“ oder Plug-In-Module bekannt).

#### **Fördersatz**

- < 0,5 kWp = 250,- €
- bis 5 kWp = 500,- €
- über 5 kWp = 100,- € / kW

#### **Förderobergrenze:**

- max. 2.000,- € pro Objekt

#### **a) Kumulierung**

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Stromerzeugungs- oder Speichermaßnahmen können mit Effizienzhäuser kombiniert werden.
- Stromerzeugungs- oder Speichermaßnahmen können mit Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen kombiniert werden.
- Stromerzeugungs- oder Speichermaßnahmen können mit Einzelmaßnahmen aus Kapitel 2 kombiniert werden.

## 4.3 Ladestationen für E-Fahrzeuge in Kombination mit Photovoltaik

Dieser Fördertatbestand bezieht sich auf die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Kombination mit einer neu zu errichtenden oder bereits vorhandenen Photovoltaikanlage in privatem Wohneigentum, sodass Überschussstrom der Photovoltaikanlage in das Elektrofahrzeug geladen werden kann („Solartankstelle“). Das Vorhandensein oder die verbindliche Bestellung eines geeigneten Fahrzeuges zur Nutzung der Ladestation muss vor Auszahlung des Zuschusses nachgewiesen werden.

### Fördersatz

- < 11 kW = 250,- €
- ≥ 11 kW = 500,- €

### Förderobergrenze:

- max. 500,- € pro Objekt

### a) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Ladestationen können mit Effizienzhäuser kombiniert werden.
- Ladestationen können mit Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen kombiniert werden.
- Ladestationen können mit Einzelmaßnahmen aus Kapitel 2 kombiniert werden.

## 5. Förderfähige Begrünungsmaßnahmen

Mit dem Ziel der Verbesserung des Stadtklimas und der Erhöhung des städtischen Grünanteils fördert die Stadt Bensheim Maßnahmen zur Gebäudebegrünung und zur Entsiegelung mit anschließender Begrünung, insbesondere im Bereich Bensheim Stadt und Auerbach (entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich der Bensheimer Baumschutzsatzung). Die Stadt Bensheim kann, im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, den örtlichen Geltungsbereich für Begrünungsmaßnahmen nach Kapitel 5 über den Bereich Bensheim Stadt und Auerbach erweitern.

### **Folgende Maßnahmen werden gefördert:**

- a) Dachbegrünung
- b) Fassadenbegrünung
- c) Begrünung von entsiegelten Flächen

**Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, Baumschutzsatzung o.ä.) werden nicht gefördert.**

Die Unterlagen, die einem Antrag zu förderfähigen Begrünungsmaßnahmen beizufügen sind, sind dem Antragsformular unter Punkt 12 zu entnehmen. **Die Antragstellung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft zu erhalten (mindestens 15 Jahre) und den prüfenden Mitarbeitern des Fachteams, nach vorheriger Vereinbarung und bei Bedarf, Zutritt zu gewähren.**

Alle Maßnahmen müssen auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt, fachmännisch geplant und ausgeführt werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Dachbegrünung evtl. Eingriffe in das statische Tragsystem erfordert und bei einer Fassadenbegrünung ggf. eine brandschutztechnische Prüfung erforderlich ist. Bei der Entsiegelung von Flächen ist sicherzustellen, dass Aufstellflächen für die Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt nutzbar sind.

### **a) Dachbegrünung: Fördersatz und Förderobergrenze**

Gefördert werden Maßnahmen, die zusätzlich zu einer Dachabdichtung für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Hierzu gehören auch Dachbegrünungsmaßnahmen auf Nebengebäuden, wie z.B. Garagen. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. Dazu zählen beispielsweise Begrünungssubstrate und Pflanzen oder auch Wurzelschutzbahnen und Dränagen. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 12 m<sup>2</sup> gefördert.

- Der **Zuschuss** beträgt maximal 2.000,- € pro Objekt und richtet sich nach den nachgewiesenen Kosten.
- Die **Förderquote** beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten bis zu einer Zuschusshöhe von maximal 2.000,- € pro Objekt und reduziert sich bei höheren Gesamtkosten entsprechend.

## **b) Fassadenbegrünung: Fördersatz und Förderobergrenze**

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. Dazu zählen beispielsweise Pflanzgefäße, Rankhilfen, Rankpflanzen oder die Herstellung von Pflanzflächen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.

- Der Zuschuss beträgt maximal 2.000,- € pro Objekt und richtet sich nach den nachgewiesenen Kosten.
- Die Förderquote beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten bis zu einer Zuschusshöhe von maximal 2.000,- € pro Objekt und reduziert sich bei höheren Gesamtkosten entsprechend.
- Maßnahmen unterhalb eines Fördervolumens von 300,- € werden nicht gefördert.

## **c) Entsiegelung und Begrünung: Fördersatz und Förderobergrenze**

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurück gebaut und dauerhaft begrünt werden, mit Anschluss an den natürlichen Boden. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. **Rasengittersteine gelten nicht als Entsiegelung.**

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 12 m<sup>2</sup> gefördert.

- Der Zuschuss beträgt maximal 2.000,- € pro Objekt und richtet sich nach den nachgewiesenen Kosten.
- Die Förderquote beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten bis zu einer Zuschusshöhe von maximal 2.000,- € pro Objekt und reduziert sich bei höheren Gesamtkosten entsprechend.

## **d) Kumulierung**

- Die Kombination mehrerer Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen ist möglich bis zu einer maximalen Förderhöhe von 3.000,- €.
- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Begrünungsmaßnahmen können mit Effizienzhäuser kombiniert werden.
- Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen können mit Einzelmaßnahmen aus Kapitel 2 kombiniert werden.
- Begrünungsmaßnahmen können mit Stromerzeugungs- oder Speichermaßnahmen kombiniert werden.

## 6. Sonderförderung Bauherrengemeinschaften

Bauherrengemeinschaften sind ein Zusammenschluss von mindestens zwei Eigentümern nebeneinander liegender Gebäude, die sich dazu entschlossen haben, an diesen Objekten die gleichen Effizienz, Begrünungs- und Entsiegelungs-, Stromerzeugungs- und/oder Stromspeichermaßnahmen parallel durchzuführen.

### **Fördersatz**

- 1.000,- € je Objekt

### **Kumulierung**

- ist mit allen Maßnahmen möglich.

## 7. Höchstsummen der Förderung

Bei der Kombination von Maßnahmen aus den Kapiteln 2 - 5 werden max. je Objekt 4.000,- € Zuschuss gewährt.

Bei der Kombination von Maßnahmen aus den Kapiteln 2 - 5 und einer Bauherrengemeinschaft (Kapitel 6), werden max. je Objekt 5.000,- € Zuschuss gewährt.

## 8. Die Vorgehensweise und Antragsablauf

- Rechtzeitig vor dem Beginn des Bauvorhabens bzw. der Investition empfiehlt es sich, einen Termin beim Fachteam im Rathaus wahrzunehmen.
- Einholen der Angebote durch den Antragsteller
- Fördermittel beantragen: Förderantrag einreichen.

**Wichtig: Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.** Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag). Ein Beginn der Maßnahmen nach Bestätigung des Antrageingangs durch das Bauordnungs- und Bauverwaltungsamt oder ein beauftragten Stelle ist jedoch nicht zuschussschädlich.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung.**

- Auftragsvergabe/Baubeginn
- Einreichung der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise
- Prüfung der Richtlinien durch das Fachteam
- Auszahlung der Fördermittel

## 9. Antragstellung

Förderanträge sind zusammen mit den benötigten Unterlagen (als Kopie) einzureichen.

**Magistrat der Stadt Bensheim**  
**Team Klimaschutz, Umwelt und Energie**  
**Kirchbergstr.18**  
**64652 Bensheim**

Email: [klimaschutz@bensheim.de](mailto:klimaschutz@bensheim.de)

- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen.
- Inhaltliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Fachabteilung Klimaschutz übernommen.

## 10. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erhalten die Antragsteller vom Fachteam der Stadt Bensheim oder einer beauftragten Stelle schriftlich mitgeteilt, nachdem die fachliche Prüfung vorliegt.

## 11. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage.
- Eine Fachunternehmererklärung ist für alle Maßnahmen vorzulegen.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Die Rechnungen müssen der Stadt Bensheim spätestens 12 Monate nach der Zuschussbewilligung gemeinsam mit den Zahlungsnachweisen vorgelegt werden.

Ist abzusehen, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist vor Ablauf der Frist von dem Antragssteller eine Fristverlängerung zu beantragen. Diese Fristverlängerung kann auf insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.

- **Sofern bei einer Abnahme die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder unplausibel sind, wird der Zuschussbetrag um 1/3 reduziert!**
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## 12. Pflichten des Antragstellers

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
- Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- Beauftragte der Stadt Bensheim dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Bensheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre.

## 13. Bindungsfristen

- Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
- Der Zuschuss ist gebunden an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und läuft 15 Jahre. Sollte das Gebäude vorzeitig stillgelegt werden ist dies der Stadt Bensheim anzuzeigen.
- Die Stadt Bensheim behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.

## 14. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum **01.05.2018** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird.

## 15. Ansprechpartner

Auskünfte zum Förderprogramm der Stadt Bensheim:

### **Effizienzmaßnahmen und Effizienzhäuser (Kapitel 2 und 3)**

Steffen Giegerich

Tel.: 06251-14 280

Email: [energieberatung@bensheim.de](mailto:energieberatung@bensheim.de)

### **Stromerzeugungs- & Speichermaßnahmen (Kapitel 4)**

### **Begrünungsmaßnahmen (Kapitel 5)**

Max Thiel

Tel.: 06251-14 293

Email: [klimaschutz@bensheim.de](mailto:klimaschutz@bensheim.de)



## 16. Antrag zum Förderprogramm Klimaschutz

Hiermit beantrage/n ich/wir

Vorname, Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Tel \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

einen Zuschuss zum Klimaschutz gemäß den o.g. Richtlinien.

### Für die Errichtung bzw. Sanierung des folgenden Gebäudes:

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Baujahr Gebäude \_\_\_\_\_

Baujahr Anlagentechnik \_\_\_\_\_

### Folgende Maßnahme/n ist/sind geplant:

- Effizienzhaus (Altbau)
- Effizienzhaus (Neubau)
- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Außenwanddämmung
- Fenster- / Haustürtausch
- Dachdämmung
- Stromspeicher
- Photovoltaik
- Ladestationen für E-Fahrzeuge in Kombination mit Photovoltaik
- solarthermischer Anlage für die Warmwasserbereitung
- Trinkwarmwasser-Wärmepumpe für die Warmwasserbereitung
- solarthermischer Anlage für die Warmwasserbereitung und Heizunterstützung
- Wärmepumpen (Heizung und Warmwasser)
- Pelletkessel
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Begrünung und Entsiegelung
- Bauherrngemeinschaft

**Bitte dem Antrag beifügen:**

Kopie Bau-, Lage- und Schnittpläne (Kopie)

**Bitte dem Antrag Effizienzhaus o. Neubau beifügen:**

Kopie Bau- und Schnittpläne (Kopie)  
Energiebilanzierung (EnEV-Nachweis ca. 20 Seiten) **oder**  
ausführliche Berechnungsunterlagen nach DIN 18599 **oder** DIN 4108-6 u. 4701-10  
Solarsimulation bei Null- oder Plusenergiehaus

**Bitte dem Antrag Begrünung und Entsiegelung beifügen:**

Lageplan (Kopie)  
kurze Vorhabenbeschreibung  
Durchführungszeitraum

**Nur vollständige Anträge inkl. den o.g. Unterlagen können berücksichtigt werden!**

**Anmeldung zum Klimaschutz - Newsletter der Stadt Bensheim:**

Anmeldung zum Klimaletter

**Hinweise:**

- Wenn Sie Interesse haben und über themenbezogene Informationen, Veranstaltungen und Termine informiert werden möchten, nehmen wir sie gerne in den Verteiler auf.
- Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Antrag an: Magistrat der Stadt Bensheim  
Team Klimaschutz, Umwelt und Energie  
Kirchbergstraße 18  
64625 Bensheim